

**GEBÄUDEVERSICHERUNG**  
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

*RICHTLINIEN  
FÜR DIE ABGRENZUNG ZWISCHEN  
GEBÄUDE- UND  
FAHRHAVEVERSICHERUNG*

mit

- Normen zur Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe

**Gültig ab 1. Januar 2006**

Erlassen von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung  
des Kantons Schaffhausen am 7. Dezember 2005

## 1. **ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBÄUDE- UND FAHRHABE-VERSICHERUNG** (§ 6 GebVO)

### 1.1 Mit dem Gebäude sind zu versichern:

die im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Einrichtungen und Gegenstände, die ihrer Art nach Teile des Gebäudes bilden oder zu seiner Grundausstattung gehören, wie

- sanitäre Installationen für hygienische Zwecke samt Zu- und Ableitungen;
- Raumheizungs-Anlagen wie Öfen, Heizöltanks (Innentanks), Leitungen;
- Strom- und Gasleitungen, mit gewissen Ausnahmen bei gewerblichen und industriellen Anlagen;
- Telefon- und Signal-Leitungen;
- Sonnerieglocken und eingebaute Gegensprechanlagen;
- Beleuchtungskörper, die üblicherweise bei Erstellung des Baues installiert werden, ausgenommen in Gewerbe- und Industriebetrieben;
- die auf das Raummass zugeschnittenen Bodenbeläge;
- in Wohnhäusern, Heimen, Anstalten, Spitälern, Schulküchen und Betriebskantinen:

die Küchen- und Wäsche-Einrichtungen samt Leitungen

- in Kirchen: die Altäre, Beichtstühle, Bänke, Kanzeln, und Orgeln;

andere bauliche Einrichtungen, die eine dem Gebäude ähnliche Dauerhaftigkeit aufweisen und so eingebaut, eingemauert oder ummauert sind, dass sie ohne erhebliche Einbusse ihres Wertes oder ohne wesentliche Beschädigung des Gebäudes nicht entfernt werden können (wie aufgemauerte Öfen (ausser Zieröfen), Betonbehälter und eingebaute Kammern), ausgenommen jedoch zugehörige maschinelle und mechanische Teile sowie Leitungen.

### 1.2 **Nicht mit dem Gebäude zu versichern sind:**

bei gewerblichen und industriellen Anlagen (ohne Landwirtschaftsbetriebe):

- die betrieblichen Einrichtungen (wie Maschinen, Apparate und Leitungen)

gen) einschliesslich der zugehörigen baulichen Einrichtungen (wie Fundamente, Sockel, Fördereinrichtungen und Behälter), die mit den betrieblichen Einrichtungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Es ist unerheblich, ob und wie die betrieblichen und die zugehörigen Einrichtungen eingebaut sind;

- die maschinellen und mechanischen Teile sowie die Leitungen zu betrieblichen Einrichtungen baulicher Art;

bauliche Anlagen, die sich ausserhalb des Gebäudes befinden und mit ihm nicht baulich verbunden sind;

Leitungen ausserhalb des Gebäudes;

Ideelle Werte, wie Kunst-, Altertums- und Liebhaberwert;

Fahrhabe wie Maschinen, Apparate, Instrumente, textile Beschattungsanlagen, usw.;

Einrichtungen und Gegenstände, die nicht dem Gebäudeeigentümer gehören.

1.3 Für die Abgrenzung zwischen Gebäude- und Fahrhabe-Versicherung dienen die nachfolgenden Beispiele als Richtlinie. Sachen, die in den Beispielen nicht genannt sind, sollen nach den vorstehenden Kriterien beurteilt werden. In Zweifelsfällen und bei Meinungsverschiedenheiten ist der Entscheid der Direktion der Gebäudeversicherung einzuholen. Bei der Schätzung grösserer Betriebe wird im Einverständnis mit dem Gebäudeeigentümer mit Vorteil der Vertreter der Fahrhabeversicherung beigezogen.

1.4 Soweit mit dem Gebäude versicherte Sachen nicht im Einheitspreis je Kubikmeter zu berücksichtigen sind, müssen sie bei der Schätzung als Gebäudeteile ihrer Art nach bezeichnet und deren Neu- oder Zeitwert gesondert festgesetzt werden.

1.5 Einrichtungen, die bisher mit dem Gebäude versichert waren, nach dieser Anleitung jedoch nicht mehr unter die Gebäudeversicherung fallen, bleiben bis zu einer Neuschätzung mit dem Gebäude versichert.

- 1.6 Einrichtungen, die bisher als Mobiliar oder nicht versichert waren, nach dieser Anleitung jedoch unter die Gebäudeversicherung fallen, sind bei der Neuschätzung des Gebäudes zu berücksichtigen.

(Beispiele siehe Tabelle "Beispiele Abgrenzung Gebäude-Fahrhabe")